

möglichen könnten, unter Berücksichtigung der Art ihres Vertragsverhältnisses mit der Organisation;

67. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) die überarbeitete Aufgabenbeschreibung der Ombudsperson, unter Berücksichtigung der Änderungen hinsichtlich ihrer Funktionen, ihrer Präsenz und der geplanten Standorte;

b) die Fragen der Rechtspflege Verhandlung T-1.9(r2.036c6(g)3oc5.4(d-1.3(plant)-4n.1747 -.9361 TD0.0006 Tc0084 t)-5.1(rls ihrern-4.

c) die Mechanismen für die formale Absetzung von Richtern, die Definition des Ausdrucks „auf Grund von Verfehlung oder Unfähigkeit“ und die Verfahren für den Nachweis derartiger Gründe im konkreten Fall;

d) praktikable Möglichkeiten für die Deckung eines Teils der Kosten des neuen Systems der internen Rechtspflege aus den Programmunterstützungskosten und eines Teils aus Treuhandfondsmitteln;

von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, insbesondere bei der Anklagebehörde und in der Kanzlei, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu ergreifen;

5. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 61/241 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 277.127.700 US-Dollar brutto (254.757.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 um den Betrag von 2.384.700 Dollar brutto (2.357.200 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	302.599.700	283.215.900
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflations-		

RESOLUTION 62/230

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/599, Ziff. 6).

62/230. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für

die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/243 vom 23. Dezember 2005 und 61/242 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortli-